Die strafrechtliche Behandlung des agent provocateur.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Carl-Herbert Martini,
Gerichtsreferendar zu Deutsch-Lissa.

Breslau 1925.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schmidt.

Inhaltsangabe.

A. Die Bezeichnung „agent provocateur". Man hat nicht immer dasselbe unter einem ag. pr. verstanden, es wird deshalb im Anschluß an Heilborn und Singewald die Tätigkeit des ag. pr. auf vier typische Fälle begrenzt.

B. Allgemeine Würdigung seiner Tätigkeit. Trotz mancher Bedenken wird gegen Heilborns und Singewalds Ansicht vor allem aus dem Gesichtspunkt der Interessenkollision die Verwendung von agents provocateurs gebilligt.

C. Die Verleitung zu einem Deliktsversuch und der Begriff der Anstiftung. Der agent provocateur ist nicht Anstifter im Sinne des § 48 St.G.B.

1. Das Vorliegen einer strafbaren Tat des Verleiteten. Dieses Merkmal ist zwar gegeben.

2. Das „Bestimmen". Auch dieses Merkmal ist gegeben.

3. Der Vorsatz des Anstifters. Dieser Vorsatz, der nach seinen Erfordernissen untersucht wird, liegt bei dem ag. pr. nicht vor.

a) Der Anstifter als intellektueller Urheber. Der Anstifter ist intellektueller Urheber.

aa) Die Willensfreiheit. Auch wenn man auf dem Standpunkt steht, daß der menschliche Wille frei ist, so kann man doch den Anstifter als intellektuellen Urheber ansehen, da man zugeben muß, daß der Täter den Entschluß nicht ausschließlich aus sich selbst heraus faßt, sondern daß durch den Anstifter Vorstellungen erregt werden, die der Täter auf Grund freien Willens zu Motiven für seinen Tatentschluß erhebt. Da ohne diese Beeinflussung des Anstifters der Tatentschluß nicht gefaßt worden wäre, so ist der Anstifter Urheber.

bb) Die psychische Kausalität. Wenn diese auch anders geartet ist wie die physikalische Kausalität, so läßt sie sich doch nachweisen. Dies spricht für die intellektuelle Urheberschaft des Anstifters.

cc) Die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs. Da dieser Begriff falsch ist, können aus ihm keine Bedenken hergeleitet werden.

dd) Das Vorliegen mehrerer Bedingungen. Da mehrere Bedingungen zugleich Ursache sein können, ist dieser Einwand bedeutungslos.

b) Die Akzessorietät der Anstiftung. Nach eingehender Untersuchung des Wesens der Akzessorietät gelangt man zu dem Ergebnis, daß die Akzessorietät die Urhebereigenschaft des Anstifters nicht hindert.

c) Folgerungen für den Vorsatz des Anstifters

aa) allgemein. Der Vorsatz des Anstifters muß den Erfolg der Tat, zu der er anstiftet, umfassen,

bb) speziell für den agent provocateur. Dieser ist als Anstifter nicht zu bestrafen, da sein Vorsatz nicht auf den Erfolg eines vollendeten Verbrechens gerichtet ist. Daß sein Wille auf einen Versuch des Verbrechens gerichtet ist, genügt nach § 43 St.G.B. nicht.

D. Die Verleitung zur formalen Vollendung eines Delikts. Sie ist als Anstiftung zu bestrafen, da ein Unterschied zwischen formaler und materieller Vollendung nach geltendem Recht nicht zu machen ist.

E. Die Verleitung zu einem generellen Gefährdungsdelikt. Sie ist als Anstiftung zu bestrafen, da das St.G.B. nicht verlangt, daß der Vorsatz auf eine konkrete Gefährdung gerichtet ist.

F. Die Verleitung zu einem delictum sui generis. Eine Bestrafung kommt nicht in Frage, da sich aus dem Zweck und der Entstehungsgeschichte der in Betracht kommenden Strafbestimmungen ergibt, daß nur ein gefährliches, d. h. von ernstlichem Vorsatz getragenes Handeln strafbar ist, während der ag. pr. den Eintritt eines Deliktserfolges verhindern will.

G. Das Überschreiten der typischen agent provocateur-Tätigkeit.

1. im allgemeinen. Bei Bestimmung zu einem vollendeten Delikt, insbesondere zum qualifizierten Versuch ist der Bestimmende als Anstifter zu strafen,
2. bei mangelndem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Liegt dieser Mangel tatsächlich vor, so bleibt der Polizeispitzel, vorausgesetzt, daß man das Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit zum Begriff des Vorsatzes erfordert, straffrei,
3. bei Einwilligung des Verletzten. Da diese Einwilligung Unrechtsausschließungsgrund ist, bleiben sowohl der Polizeispitzel wie der Täter straffrei.
